

Fall 10 - Blindenhund

A ist sehbehindert, weshalb sie stets einen Blindenführhund mit sich führt. Die A hat sich bewusst für den Hund als Hilfsmittel zur Kompensation ihrer Beeinträchtigung in unbekannten Umgebungen entschieden, weil sie mit einem Blindenstock oftmals Hindernisse zu spät erkannt hat und als Alleinstehende nicht ständig fremde Leute in der Öffentlichkeit um Hilfe bitten möchte. Aufgrund des langjährig bewährten Zusammenspiels mit ihrem Hund, der auf Kommandos der A den sichersten Weg leitet, ist die A in Begleitung des Hundes bei der Fortbewegung deutlich selbstbewusster und fühlt sich zudem auch weniger einsam.

Aufgrund ärztlicher Verordnung befindet sich A seit längerer Zeit zur Behandlung in einer Physiotherapiepraxis im Zentrum ihrer Heimatstadt Berlin. Die Physiotherapiepraxis kann ebenerdig nur durch das Wartezimmer der benachbarten Praxis der Allgemeinärztin B erreicht werden. Diesen Eingang hatte bisher auch A zusammen mit ihrem Hund benutzt. Eines Tages entschloss sich B, in ihrer Praxis generell das Mitführen von Tieren zu untersagen und klebte dazu einen Zettel mit der Abbildung von Hunden und Katzen sowie der Aufschrift: „Wir müssen draußenbleiben!“ an die Praxistür. Zur Begründung führt sie hygienische Gründe an. Insbesondere solle bei den Patienten so ein möglichst „steriler“ Eindruck entstehen, welcher das Vertrauen in einen fachgerechten Praxisbetrieb stärke. In der Folge gestattete B auch A das Betreten ihrer Räumlichkeiten nur noch ohne tierische Begleitung, worauf die A in einem persönlichen Gespräch vor Erlass des Verbotes hingewiesen worden war.

Unter Erschöpfung des Rechtswegs ging A daraufhin zivilgerichtlich gegen die B vor und beantragte, die B zu verurteilen, die Verweigerung des Durchgangs der Praxis durch A in Begleitung ihres Hundes zu unterlassen. Den Anspruch stützt sie auf § 21 I 2 iVm 19 I Nr. 1 Var. 2, § 3 II AGG. Das Tiermitnahmeverbot benachteilige sie wegen ihrer Behinderung in ungerechtfertigter Weise. Schon die hygienischen Bedenken seien erkennbar nur vorgeschoben. A verweist dazu auf eine Stellungnahme des Robert-Koch-Instituts, wonach eine Übertragung von Krankheitserregern durch Blindenführhunde auf den Menschen zwar theoretisch denkbar ist, bislang aber nicht nachgewiesen wurde und jedenfalls durch Hygienekonzepte weitestgehend eingedämmt werden kann. Zudem sei es lebensfern anzunehmen, dass ihr kurzes und gelegentliches Durchschreiten der Praxis mit einem Hund, der erkennbar im Zusammenhang mit ihrer Behinderung stehe, bei anderen den Eindruck mangelnder Sauberkeit hinterlasse.

Das letztinstanzliche Gericht wies die Klage indes mit der Begründung ab, dass A der geltend gemachte Duldungsanspruch nicht zustehe. Während die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien, fehle es an einer Benachteiligung im Sinne des AGG. Das Mitnahmeverbot sei jedenfalls nach § 3 II Hs. 2 AGG sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig. B nehme ihr grundrechtlich geschütztes Recht wahr, ihre Praxis nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Privatautonomie ihren Vorstellungen entsprechend zu betreiben. Selbst wenn die Infektionsgefahr gering sei, könne zudem auch ein gepflegter Hund die Sauberkeit der Praxis beeinträchtigen – etwa durch Schmutz, Haarverlust oder Parasitenbefall. Auch in Abwägung mit den Grundrechten der A, insbesondere dem Benachteiligungsverbot des Art. 3 III 2 GG könne es A zugemutet werden, den Hund vor der Praxis zu belassen. So könne sie beim Durchqueren der Praxis ohne ihren Hund Begleitung und Unterstützung vom Personal oder Dritten erwarten.

Die A ist enttäuscht über das Urteil und erhebt deshalb unter form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde. Sie fühlt sich durch das Urteil diskriminiert und hinsichtlich ihrer selbstbestimmten Lebensführung von dem Gericht im Stich gelassen. In der Abwägung mit anderen Grundrechten habe das Urteil die schwerwiegende Bedeutung ihrer Grundrechte verkannt, welche auch bei der Anwendung des Zivilrechts zu berücksichtigen sein. Auch Menschen mit Behinderungen müsse ein weitestgehend selbstbestimmtes und selbstständiges Leben möglich sein. Die Gerichtsentscheidung zwingt sie jedoch dazu, sich in grundrechtswidriger Weise von anderen abhängig zu machen.

Hat die Verfassungsbeschwerde der A Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass die verfassungskonformen Normen des § 2 I 2 AGG i.V.m. §§ 19, 3 AGG grundsätzlich einen Unterlassungsanspruch der begehrten Art begründen können.

Die Bearbeitung ist auf die Prüfung von Gleichheitsgrundrechten zu beschränken.

§ 3 AGG BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) [..]

(2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.